

## **Erläuterungen zur Gebietskulisse „Windenergie“ (Stand März 2024)**

Die Verbandsversammlung des Regionalverbands Südlicher Oberrhein hat am 30.11.2022 den Aufstellungsbeschluss zur Teilfortschreibung „Windenergie“ des Regionalplans Südlicher Oberrhein gefasst. Ziel ist die Festlegung wirtschaftlich/technisch geeigneter und zugleich konfliktarmer/raumverträglicher „Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen“ in der Region Südlicher Oberrhein. Damit soll der Ausbau der erneuerbaren Energien ermöglicht, erleichtert und befördert sowie die neuen Rechtsvorschriften des Bundes und des Landes umgesetzt werden.

Das am 01.02.2023 in Kraft getretene Windenergieflächenbedarfsgesetz des Bundes (WindBG) sieht für die Windenergie Flächenziele für die jeweiligen Bundesländer vor. Demnach sind in Baden-Württemberg bis zum 31.12.2032 1,8 % der Landesfläche für Windkraftanlagen auszuweisen. Zur Erreichung dieses Flächenbeitragswertes hat das Land den Wert als verbindliches regionales Teilflächenziel für die Träger der Regionalplanung festgelegt (vgl. § 20 Abs. 1 KlimaG BW). Eine unmittelbare Weitergabe des Flächenbeitragswertes an die Kommunen ist weder erfolgt noch geplant. Dies bedeutet, dass jeder Regionalverband in Baden-Württemberg, aber auch nur diese, mindestens 1,8 % der Regionsfläche planerisch für die Windenergienutzung zu sichern hat. Für die Region Südlicher Oberrhein sind demnach also Vorranggebiete für die Windenergie mit einer Gesamtgröße von mindestens 7.300 ha festzulegen.

Entsprechend der Landes- und Bundesgesetzgebung erfolgen durch die Regionalplanung (und, falls kommunal gewünscht, darüber hinaus auch auf Ebene der Bauleitplanung) ausschließlich gebietliche Positivfestlegungen für die Windkraftnutzung. (Die außergebietliche Ausschlusswirkung der regionalplanerisch festgelegten Gebiete ist in Baden-Württemberg bereits mit der Novelle des Landesplanungsgesetzes 2012/2013 entfallen. Kommunal festgelegte Konzentrationszonen für die Windenergie werden ihre Ausschlusswirkung gemäß § 249 Abs. 1 BauGB spätestens zum 31.12.2027 verlieren.)

Die Teilfortschreibung „Windenergie“ soll entsprechend den landesgesetzlichen Vorgaben bis spätestens 30.09.2025 als Satzung beschlossen werden. Sobald das Teilflächenziel für die Region erreicht wird (also ggf. auch bereits vor den o. g. Stichtagen), sind gemäß § 249 Abs. 2 BauGB innerhalb der regionalen und kommunalen Windenergieflächen der Region Windkraftanlagen als privilegierte Anlagen zulässig. Außerhalb der Windenergieflächen wären sie nur noch als sonstige Vorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB zulässig, was einer regelmäßigen Unzulässigkeit gleichzusetzen ist.

Sollte das regionale Teilflächenziel von 1,8 % bis zum 31.12.2032 nicht erreicht werden, würden Windenergieanlagen gemäß § 249 Abs. 7 BauGB im gesamten Planungsraum als privilegiert gelten. (Für den Stichtag 31. Dezember 2027 sieht das WindBG in einem Zwischenschritt 1,1 % vor.) Der Bundesgesetzgeber sieht in diesem Fall vor, dass keine planerische Steuerung mehr zulässig ist. Diese Regelung würde so lange gelten, bis das regionale Teilflächenziel erreicht worden ist.

Die Gebietskulisse „Windenergie“ umfasst nach derzeitigem Stand (März 2024) 183 Vorranggebiete mit insgesamt 12.300 ha. Dies entspricht 3,0 % der Regionsfläche.

Es ist davon auszugehen, dass sich die Gebietskulisse „Windenergie“ nach Abwägung der in der ersten Offenlage eingehenden Stellungnahmen insgesamt noch weiter verkleinern wird. Auch kann erst nach Vorliegen aller Stellungnahmen und in Kenntnis der Planungsüberlegungen weiterer Planungsträger (z. B. Nachbarregionen), eine sachgerechte Abwägung stattfinden, welche Vorranggebiete im Planentwurf beispielsweise aus Gründen des Landschaftsbildes und zur Vermeidung einer Überlastung zu verkleinern oder ganz zu streichen sind.